Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11108 – MERIDIAM / AWSA I / AWSA II / A2 ROUTE / AESA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 234/05)

1. Am 26. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Meridiam SAS („Meridiam", Frankreich),

— Autostrada Wielkopolska S.A. („AWSA I", Polen), Autostrada Wielkopolska II S.A. („AWSA II ", Polen), Autostrada Eksploatacja S.A. („AESA", Polen) und A2 Route sp. z o.o. („A2 Route", Polen).

Meridiam übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AWSA I und AWSA II sowie die gemeinsame Kontrolle über AESA und A2 Route.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Meridiam ist eine Fondsverwaltungsgesellschaft für alternative Vermögenswerte, die sich auf langfristige Investitionen in öffentliche und gemeinschaftliche Infrastruktur in Europa, Nord- und Südamerika sowie Afrika spezialisiert hat,

— AWSA I ist eine Zweckgesellschaft, die die Konzession für Bau und Betrieb eines Streckenabschnitts von 149 Kilometern (von Nowy Tomyśl bis Konin) der gebührenpflichtigen Autobahn A2 in Polen hält,

— AWSA II ist eine Zweckgesellschaft, die die Konzession für Bau und Betrieb eines Streckenabschnitts von 106 Kilometern (von Nowy Tomyśl bis Świecko) der gebührenpflichtigen Autobahn A2 in Polen hält,

— A2 Route ist eine Betriebsgesellschaft, die Bauarbeiten und umfangreiche Instandhaltungsarbeiten an den Abschnitten der Autobahn A2 durchführt, für die AWSA I und AWSA II die Konzessionen halten,

— AESA ist eine Betriebsgesellschaft, die zuständig ist für den laufenden Betrieb der Abschnitte der Autobahn A2, für die AWSA I und AWSA II die Konzessionen halten (d. h. Abschnitt von 255 Kilometern von Konin bis Świecko).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11108 – MERIDIAM / AWSA I / AWSA II / A2 ROUTE / AESA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË